

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1187/87 DER KOMMISSION****vom 29. April 1987****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1060/87 der  
Kommission <sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von frischen  
Zitronen mit Ursprung in Zypern eine Ausgleichsabgabe  
vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern hat es an  
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-  
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für  
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern sind daher  
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1060/87 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1987, S. 36.